

Übersetzt aus dem Originaldokument, das auf der Website der Gemeinde Lignano Sabbiadoro heruntergeladen werden kann <https://portal.comune.lignano-sabbiadoro.ud.it/openweb/portal/doc.php?id=pfile|id|69457|2026-03-27T14:00:28|file&CSRF=4dc5ca7cdd331df8c2e7a5c600fb7dec>

STADT LIGNANO SABBIAADORO

PROVINZ UDINE

Viale Europa 26 33054 Lignano Sabbiadoro UD C.F. 83000710307
Tel 0431/409111 pec: comune.lignanosabbiadoro@certgov.fvg.it

U.O. DEMANIO

Ordinanza nr. 40

27/03/2026

BETREFF: B A D E V E R O R D N U N G

DIE VERANTWORTLICHE DES SEKTORS BAUWESEN UND TERRITORIUM

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Schifffahrtsgesetzes (Codice della Navigazione), genehmigt durch R.D. 30. März 1942, Nr. 327, insbesondere Art. 36 über die Konzession zur Nutzung von Staatsbesitz;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des D.P.R. 15. Februar 1952, Nr. 328 (Durchführungsverordnung zum Schifffahrtsgesetz), insbesondere der Artikel 5 bis 34 sowie Art. 59 "Seepolizeiverordnung";

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Regionalgesetzes 13/11/2006, Nr. 22, mit dem die Zuständigkeiten für das staatliche Küstengebiet zu touristischen Zwecken auf die Gemeinden übertragen wurden;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Regionalgesetzes 11/10/2012, Nr. 20 zum Schutz von Haustieren;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Gesetzesdekrets 30. Mai 2008, Nr. 116 über die Qualität von Badegewässern;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Beschlusses des Regionalausschusses vom 19. Dezember 2025, Nr. 1990, zur Einstufung der Badegewässer für das Jahr 2026;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Artikel 28, 30, 68, 81, 1161, 1164 und 1174 des Schifffahrtsgesetzes sowie der entsprechenden Strafbestimmungen;

IN ERWÄGUNG DER TATSACHE, dass die Festlegung der Badevorschriften nunmehr in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der geltenden Sicherheitsverordnung für den Badebetrieb des Seebezirksbüros von Grado;

NACH ANHÖRUNG der zuständigen Hafenkommandantur, der Konzessionäre, von PromoTurismoFVG und des Dezernats für Staatsbesitz;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine allgemeine Regelung der Badeaktivitäten zur Harmonisierung mit den Sicherheitsvorschriften unerlässlich ist;

ORDNET AN

Art. 1 – DAUER DER BADESAISON

1. Die Badesaison 2026 in den Gebieten unter der Gerichtsbarkeit der Gemeinde Lignano Sabbiadoro umfasst den Zeitraum vom 4. Mai bis zum 27. September.
2. Während der Badesaison muss in den Strandeinrichtungen der Rettungsdienst zu den Zeiten und in der Weise betrieben werden, wie es in der geltenden Sicherheitsverordnung des Seebezirksbüros von Grado festgelegt ist.
3. Die regulären Zeiten der Badesaison sind wie folgt:
 - vom 04. Mai bis 13. Mai von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
 - vom 14. Mai bis 15. September von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr;
 - vom 16. September bis 27. September von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
 - Die vorzeitige Öffnung der Kasse ist bis zu einer Stunde vor Beginn des Rettungsdienstes gestattet.
4. Falls eine Strandeinrichtung außerhalb der Badesaison betrieben werden möchte, ist dies in folgendem Zeitraum zulässig:
 - vom Palmsonntag-Wochenende bis zum 3. Mai: Möglichkeit reduzierter Öffnungszeiten von 10:00 bis 17:00 Uhr mit Organisation eines Rettungsdienstes (Rettungsplan);
 - vom 28. September bis zum Allerheiligen-Wochenende: Möglichkeit reduzierter Öffnungszeiten von 10:00 bis 17:00 Uhr mit Organisation eines Rettungsdienstes (Rettungsplan).
5. Zeitverkürzungen müssen der Gemeinde Lignano Sabbiadoro und dem Seebezirksbüro mitgeteilt werden.
6. Weitere Öffnungen für sportliche, kulturelle oder unterhaltende Aktivitäten sind im Rahmen der geltenden Gesetze und Gemeindevorschriften zulässig.
7. Sofern nicht ausdrücklich im Konzessionstitel vorgesehen, ist es verboten, ohne vorherige Konzession Veranstaltungen auf dem Strand oder im Wasser zu organisieren, außer es handelt sich um kurzzeitige Ereignisse von wenigen Tagen mit leicht entfernbaren Bauten.

Art. 2 – AUSHANG DER BADESICHERHEITSORDNUNG

1. In allen Bereichen des touristischen und freizeithlichen maritimen Staatsvermögens oder angrenzenden Bereichen, in denen maritime und/oder badebezügliche Aktivitäten stattfinden (Badeeinrichtungen, Kioske, Bars, Parkplätze, Campingplätze usw.), muss die vorliegende Badeordnung öffentlich ausgehängt werden, an den Eingängen an einem gut sichtbaren Ort und während der gesamten Badesaison, zusammen mit der von der maritimen Behörde erlassenen Ordnung und, für Badeeinrichtungen oder ähnliche Konzessionen, mit einer entsprechenden Preisliste, die die Preise der angebotenen Dienstleistungen der jeweiligen Einrichtung angibt.

Art. 3 – WEITERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE NUTZUNG DER STRÄNDE UND DES MEERES

1. An den freien Stränden ist es verboten, Sonnenschirme, Liegestühle, Zelte oder andere als solche bezeichnete Ausrüstungsgegenstände unbeaufsichtigt zu lassen; diese müssen in jedem Fall nach Sonnenuntergang entfernt werden, gemäß Art. 5, Punkt 1, Buchstabe B) der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“;
2. Es ist verboten, den Bereich von 5 (fünf) Metern von der Brandungslinie/Meeresspiegel (l.m.m.) mit Sonnenschirmen, Liegestühlen, Stühlen, Hockern, Zelten, Handtüchern, aufblasbaren Geräten usw. sowie mit Booten zu belegen. Dieser Bereich ist ausschließlich für den freien Durchgang vorgesehen, mit einem Verbot des Aufenthalts, ausgenommen für Rettungsfahrzeuge, gemäß Art. 5, Punkt 1, Buchstabe C) der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“;

Art. 4 – ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der geltenden „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“, die mit dem Beschluss des Gemeinderats Nr. 30 vom 21.05.2014 und späteren Änderungen und Ergänzungen genehmigt wurde.
2. Während der Badesaison ist der Zugang von Hunden zum Strandabschnitt vor den dem maritimen Staatsvermögen zugewiesenen Stränden verboten, mit Ausnahme der Bereiche vor den Badeeinrichtungen, die für die Aufnahme solcher Tiere ausgestattet und zugelassen sind, sowie der freien Strände, auf denen der Zugang von Hunden ausdrücklich gestattet ist, gemäß Art. 6 der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“.
3. Die Beamten und Agenten der Polizei sind mit der Durchsetzung dieser Regelung beauftragt.

4. Diese Badeverordnung ersetzt und hebt die Badeverordnung Nr. 56 vom 11/4/2025 auf, die von dieser Gemeindeverwaltung erlassen wurde.
5. Jeder, der gegen die Vorschriften des Titels II der „Verordnung zur Verwaltung des maritimen Staatsvermögens und der Regelung der Badeaktivitäten“, die mit dem Beschluss des Gemeinderats Nr. 30 vom 21.05.2014 und späteren Änderungen und Ergänzungen genehmigt wurde, verstößt, es sei denn, die Handlung stellt ein schwerwiegenderes Delikt dar, und in diesem Fall werden etwaige größere Verantwortlichkeiten, die sich aus diesem Verhalten ergeben, gemäß Artikel 1164 des Navigation Codes oder gemäß Artikel 650 des Strafgesetzbuches verfolgt.
6. Diese Verordnung wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht, auf der Website der Gemeinde www.lignano.org veröffentlicht und zur Veröffentlichung an die zuständigen Maritimbehörden gesendet.
7. Gegen diesen Beschluss ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht des Friuli Venezia Giulia oder beim Präsidenten der Republik innerhalb von 60 bzw. 120 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses zulässig.

Lignano Sabbiadoro, 27/03/2026

DIE VERANTWORTLICHE DES SEKTORS BAUWESEN UND TERRITORIUM

Cristina Driusso